



Sitzung vom

18. Oktober 2021

Mitgeteilt den

19. Oktober 2021

Protokoll Nr.

909/2021

A.

Die Stimmberechtigten der Gemeinde **Ilanz/Glion** beschlossen an der Urnenabstimmung vom 16. Mai 2021 eine Teilrevision der Ortsplanung, umfassend einen Zonenplan 1:2000 Rueun, Salavras.

Ein Planungs- und Mitwirkungsbericht (PMB) vom 17. Mai 2021 gemäss Art. 47 der eidgenössischen Raumplanungsverordnung (RPV; SR 700.1) liegt vor. Das Amt für Raumentwicklung verfasste mit Datum vom 19. Februar 2020 einen Vorprüfungsbericht.

Die öffentliche Bekanntgabe des Gemeindeversammlungsbeschlusses vom 16. Mai 2021 gemäss Art. 48 des Raumplanungsgesetzes für den Kanton Graubünden (KRG; BR 801.100) erfolgte am 20. Mai 2021. Es gingen keine Beschwerden ein.

Mit Schreiben vom 21. Mai 2021 ersuchte der Gemeindevorstand Ilanz/Glion um Genehmigung der Revisionsvorlage im Rahmen von Art. 49 des KRG.

B.

Gegenstand der Revisionsvorlage

Inhalt der vorliegend zu genehmigenden Nutzungsplanungsvorlage der Gemeinde Ilanz/Glion bildet die Erweiterung der Materialbewirtschaftungszone (zona per tractament da material; ML) im Gebiet Salavras. Hier befindet sich der Geschäftssitz der [REDACTED] Neben dieser sind ihre Tochterunternehmen [REDACTED] und die [REDACTED] sowie die Region Surselva mit der Regionaldeponie Plaun Grond im Gebiet ansässig.

Die [REDACTED] benötigt beim Hauptstandort Salavras weitere Lagerflächen, um Rohstoffe zwischenzulagern und aufzubereiten sowie für den Umschlag. Hierzu ist vorgesehen, die bestehende ML in Richtung Westen auf die Parzelle Nr. 10 191 zu erweitern. In diesem Zusammenhang wird auch die Zone Übriges Gemeindegebiet (ÜG), die Gefahrenzone 1 sowie die statische Waldgrenze angepasst.

C.

Übereinstimmung mit der Richtplanung

Gemäss Art. 26 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG; SR 700) obliegt der kantonalen Genehmigungsbehörde unter anderem die Prüfung der Übereinstimmung der Nutzungspläne mit der Richtplanung. Es ist somit zu prüfen, ob die vorliegende Teilrevision der Ortsplanung mit dem Richtplan Graubünden 2000 (RIP2000, vom Bundesrat genehmigt am 19. September 2003) sowie mit dem rechtskräftigen Regionalen Richtplan Surselva übereinstimmt. Dies ist vorliegend der Fall. Der Regionale Richtplan, Konzept Materialabbau und -verwertung (2.610), Aktualisierung 2013, vom 20. Februar 2014 sieht im Raum „Plaun Grond/Gravas/Salavras“ bedeutende Anlagen für die Behandlung von Abfällen vor (vgl. S. 43). Dieser wurde von der Regierung mit Beschluss vom 14. April 2015 (Prot. Nr. 295/2015) genehmigt.

Es kann festgestellt werden, dass die Revisionsvorlage richtplankonform ist.

D.

Zonenplan 1:2000 Rueun, Salavras

Mit der Zonenplanung soll die ML um ca. 7554 m² erweitert werden. Davon werden ca. 7244 m² von der Landwirtschaftszone in die ML umgezont, weitere ca. 304 m² von der Forstwirtschaftszone sowie ca. 6 m² von der ÜG. Da die (altrechtliche) Forstwirtschaftszone nicht mit dem Wald gemäss Waldgesetzgebung übereinstimmt, ist keine Rodung erforderlich. In Folge dessen wird auch die statische Waldgrenze auf-

gehoben. Darüber hinaus wird die Gefahrenzonenausscheidung im Planungssperimeter an den aktuellen Plan der Gefahrenkommission vom 7. April 2020 angepasst und damit die Gefahrenzone 1 revidiert.

In unmittelbarer Nähe der ML Salavras befinden sich zwei Hauptwildwechsel, welche insbesondere im Winter für den Wechsel zwischen Tages- und Nachteinstandsgebieten genutzt werden. Der erste Wildwechsel verbindet das Einstandsgebiet Plauncadil Stoffel (Uvriu) und den Plaun da Foppas; der zweite verbindet das Einstandsgebiet Barschaus und Plaun da Foppas. Beide sind für die Rotwildwanderung von grosser Bedeutung und müssen bei der Planung unbedingt berücksichtigt werden. Die Gemeinde führt dementsprechend im PMB (Kap. 2, S. 5) aus, dass die Wildwechsel nicht durch bauliche Massnahmen beeinträchtigt werden dürfen.

Die Gemeinde wird darauf hingewiesen, dass im Hinblick auf das Folgeverfahren (BAB-Verfahren) mit dem zuständigen Wildhüter zu klären sein wird, wo sich die wichtigsten Wildwechsel vor Ort genau befinden und in welcher Form die Wilddurchgänge geschaffen oder erhalten werden können. Die vorliegende Genehmigung wird mit einem entsprechenden Hinweis verbunden.

Im Übrigen gibt der Zonenplan 1:2000 Rueun, Salavras vom 16. Mai 2021 zu keinen weiteren Bemerkungen Anlass; er kann genehmigt werden.

Gestützt auf Art. 49 KRG

beschliesst die Regierung:

1. Der **Zonenplan 1:2000 Rueun, Salavras** vom 16. Mai 2021 wird im Sinne der Erwägungen mit folgendem Hinweis genehmigt:
 - Im Hinblick auf das Folgeverfahren (BAB-Verfahren) ist mit dem zuständigen Wildhüter zu klären, wo sich die wichtigsten Wildwechsel vor Ort genau befinden und in welcher Form die Wilddurchgänge geschaffen oder erhalten werden können.

2. Der Gemeindevorstand Ilanz/Glion wird ersucht, diesen Beschluss in geeigneter Weise öffentlich bekannt zu geben (ohne Rechtsmittelbelehrung).
3. Soweit für die Verwirklichung der Planung Bewilligungen irgendwelcher Art notwendig sind, bleibt der Bewilligungsentscheid der zuständigen Behörde oder Amtsstelle vorbehalten.
4. Das Amt für Raumentwicklung wird beauftragt, die aufgrund dieses Beschlusses nötigen Kennzeichnungen in den eingereichten graphischen Auszügen vorzunehmen.
5. Die von der Gemeinde bestimmte Datenverwaltungsstelle führt die Nutzungsplandaten nach den Weisungen des Amtes für Raumentwicklung nach.

6. Mitteilung an:

- [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]



Namens der Regierung

Der Präsident:

Dr. Mario Cavigelli

Der Kanzleidirektor:

Daniel Spadin